

Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Schönberg zum 1. Januar 2025

1. Allgemeine Förderbedingungen

1.1 Ziel der Förderung

Gefördert werden insbesondere nachhaltige Maßnahmen und Projekte, die im geistigen, kulturellen, sportlichen und sozialen Interesse der Bürger Schönbergs sind und eine umfassende Breitenwirkung haben.

1.2. Grundsätze der Förderung

- 1.2.1 Antragsberechtigt sind alle Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Schönberg sowie Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dem Landkreis, die in der Stadt Maßnahmen und Veranstaltungen durchführen.
- 1.2.2. Über die Förderung kann nur auf Antragstellung entschieden werden.
- 1.2.3. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller einen Eigenanteil erbringt. Dieser muss im Antrag ausgewiesen sein.
- 1.2.4. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke.
- 1.2.5. Förderung kann nur im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes der Stadt Schönberg erfolgen.
- 1.2.6. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.
- 1.2.7. Maßnahmen mit ausschließlich religiösen oder parteipolitischen Inhalten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.
- 1.2.8 Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- 1.2.9. Über die Bewilligung der Anträge und die Zuschusshöhe berät der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales. Die endgültige Entscheidung liegt beim Hauptausschuss der Stadt Schönberg.

2. Förderungswürdige Projekte und Maßnahmen

2.1. Förderung für kulturelle Zwecke

- 2.1.1. Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten für Kinder und Jugendliche.
- 2.1.2. Förderung öffentlicher kultureller Veranstaltungen in Schönberg.
- 2.1.3. Förderung von Projekten, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dienen.

2.2 Sportförderung

- 2.2.1 Förderung von Sportveranstaltungen für Kinder und Jugendliche.
- 2.2.2 Förderung des Breitensports.

2.3 Förderung der Seniorenarbeit

- 2.3.1 Unterstützung der Interessen älterer Bürger.
- 2.3.2 Förderung kultureller Veranstaltungen für Senioren.

2.4. Förderung der Jugendarbeit

- 2.4.1. Förderung von offenen Angeboten und Projekten im musisch-künstlerischen und handwerklichen Bereich.

2.5. Förderung des Umweltschutzes und der Umweltbildung

- 2.5.1. Förderung von Projekten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen.
- 2.5.2. Förderung der Umweltaufklärung und Umweltbildung.

3. Antragsverfahren

- 3.1. Die Antragstellung soll auf dem entsprechenden Formular erfolgen.
- 3.2. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- 3.3. Die zur Förderung beantragten Maßnahmen sind in einem Anschreiben inhaltlich zu erläutern; hierbei ist besonders auf die Nachhaltigkeit der Maßnahmen zu achten.
- 3.4. Der Zeitpunkt (Monat) der Maßnahme muss feststehen, darf sich jedoch innerhalb von drei Monaten verschieben.
- 3.5. Bei Erstbeantragung oder Veränderung des Vereinszweckes ist die Satzung beizufügen.
- 3.6. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist darzustellen.
- 3.7. Anträge auf finanzielle Zuwendung sollen bis zum 01. Februar des laufenden Jahres beim Amt Schönberger Land eingereicht werden. Der zuständige Ausschuss entscheidet bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres über die Vergabe der Fördermittel.
- 3.8. Fördermittel müssen spätestens am 31.12. des laufenden Jahres mit dem entsprechenden Verwendungsnachweis abgerechnet werden. Vereine, die die Abrechnung nicht innerhalb dieser Frist vornehmen, müssen die Fördermittel zurückzahlen.
- 3.9. Erhaltene Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet oder nicht alle zur Verfügung gestellten Mittel verbraucht wurden.

Schönberg, den 24. Januar 2025


Götze
Bürgermeister